

Satzung

TuS 02 Bruchhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 8. Mai 1902 in Bruchhausen/Arnsberg gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Bruchhausen 02 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 59759 Arnsberg (OT Bruchhausen).
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen unter VR 291.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW),
 - Westfälischen Turnerbund (WTB),
 - Westdeutschen Tischtennis-Verband (WTTV) und
 - Westfälischen Tennis-Verband (WTV).

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Zweck des Vereins ist es
 - dafür die Basis zuschaffen, dass alle Bürger¹ die Möglichkeit haben unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - den Sport in jeder Beziehung zu fördern, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung von Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport,
 - den Sport gegenüber der Stadt Arnsberg und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Aus Vereinfachungsgründen ist die männliche Sprachregelung gewählt. Sie wird im Folgenden sowohl für Frauen als auch für Männer benutzt.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sports, insbesondere auf die Bereiche

- (1) Freizeit- und Breitensport
- (2) Leistungssport
- (3) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern
- (4) Freizeit
- (5) Bildung und Erziehung
- (6) Sportstätten
- (7) Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Durchführung von Sportveranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- (1) jugendliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht in der Jugendvertretung (i.d.R. bis 18 Jahre),
- (2) erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht,
- (3) Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport und/oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen weder Mitgliedsbeiträge noch Eintrittsgelder für sportliche und gesellige Veranstaltungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung muss dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, sowie bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ältestenrat. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein evtl. Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt monatliche Mitglieds- und Familienbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitglieds- sowie Familienbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Die Beiträge werden halbjährlich mittels Banklastschriftverfahren eingezogen. Bei Minderjährigen erfolgt der Einzug über das Bankkonto der Erziehungsberechtigten. Mitglieder ohne Bankkonto, haben unaufgefordert den fälligen Beitrag halbjährlich im Voraus auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (4) In Ausnahmefällen können Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes abweichend von der Beitragsordnung festgelegt werden. Als Ausnahmefall gilt eine unverschuldete soziale Notlage (lange Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung u.ä.).

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ältestenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins.
- (3) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fällen. Über Dringlichkeitsanträge entscheiden die anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Feststellung der Jahresrechnung durch den Hauptkassierer,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Wahlergebnisse aus den Abteilungen,
- Bestätigung des Jugendwartes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
- Bildung und Auflösung von Abteilungen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (im Folgenden „Vorstand“) des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Hauptgeschäftsführer,
 - dem Hauptkassierer,
 - den Beisitzern.

- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Abteilungsleitern (bzw. deren Stellvertretern),
 - dem Sozialwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Pressewart,
 - dem Sportwart.

- (3) Der Vorstand (i. S. v. § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den bis zu 2 Stellvertretern, dem Hauptkassierer, dem Hauptgeschäftsführer und den Beisitzern. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes muss eine ungerade Zahl ergeben. Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (4) Die Abteilungsleiter im erweiterten Vorstand werden von den Abteilungen, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der vom Vorsitzenden beauftragte stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (7) Vorstand bzw. erweiterter Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit Einzelaufgaben nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sofern haushaltsrechtlich vertretbar, können Funktionsträger gem. § 11 (1) der Satzung eine Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG erhalten (hier: Ehrenamtspauschale gem. „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“).
- (2) Im Übrigen können die Mitglieder eine Erstattung für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beantragen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial etc.

§ 13 Jugend des Vereins

- (1) Der Jugendwart führt und verwaltet die Jugendabteilung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung.
Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch stets ein Prüfer neu eingesetzt werden muss.

§ 15 Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

§ 16 Ehrungen

- (1) Nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird dem Mitglied die silberne und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen.
- (2) Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, wird auf Vorschlag des Vorstandes die Nadel für besondere Verdienste verliehen.
- (3) Ehrungen sind während der Mitgliederversammlung oder auf separaten Veranstaltungen in entsprechendem Rahmen vorzunehmen.
Verbandsnadeln sind über die zuständigen Fachverbände zu beantragen.
- (4) Bei der Beerdigung verstorbener Vereinsmitglieder wird die Vereinsfahne mitgeführt. Verstorbene Ehrenmitglieder und verstorbene Mitglieder, die sich um den Verein und/oder den Sport besondere Verdienste erworben haben, werden zusätzlich mit einem Kranz geehrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist an die Stadt Arnsberg mit der Zweckbestimmung zu überführen, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports im Stadtteil Bruchhausen zu verwenden ist.

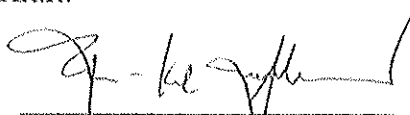
§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im vereinseigenen EDV-System gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein personenbezogene Daten an die Verbände übermittelt, bei denen Mitgliedschaften bestehen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung seiner zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung des Vereins gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 18.2.1967, letzte Änderung: 21.3.2003. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bruchhausen, 26.03.2010



1. Vorsitzender



Hauptgeschäftsführer